

o.713.333. - HR/et

VERTRAULICHA k t e n n o t i z

Vorsprache von Vertretern der amerikanischen Botschaft  
beim Rechtsberater EPD, 19. April 1978, 10.30 Uhr

---

Teilnehmer

- Botschafter R. Bindschedler, Rechtsberater EPD
- Dr. A. v. Arx, Mitarbeiter des Rechtsberaters
- Ch. Hauswirth, Mitarbeiter des Rechtsberaters
- Botschaftsrat E. D. Crowley, amerikanische Botschaft
- Botschaftsrat E. W. Kempe, amerikanische Botschaft

Diskussionsgegenstand

Neuaushandlung des "nuklearen" Kooperationsabkommens.

## I.

Die amerikanischen Gesprächspartner tragen den Wunsch ihrer Regierung nach Neuaushandlung des zwischen der Schweiz und den USA am 30. Dezember 1965 abgeschlossenen Kooperationsabkommens betreffend den friedlichen Gebrauch der Atomenergie vor. Ausserdem übergeben sie dem Rechtsberater einen Modellvertrag, der jedoch evtl. kommende Verhandlungen in keiner Weise präjudizieren soll. Die gewünschte Neuaushandlung des bestehenden Kooperationsabkommens werde, wie amerikanischerseits ausgeführt wird, durch den vom US-Präsidenten am 10. März 1978 in Kraft gesetzten "Nuclear Non-Proliferation Act of 1978"

./.



bedingt. Wie den Ausführungen weiter zu entnehmen ist, läuft ab 10. März 1978 eine Verhandlungsfrist von 18 Monaten (nach Ansicht des Schreibenden beträgt diese Frist, gemäss den zur Verfügung stehenden Unterlagen, allerdings 24 Monate), Frist, die durch den amerikanischen Präsidenten unter zweien Malen um maximal 24 Monate erstreckt werden kann. Die amerikanischen Gesprächspartner bitten ausserdem um Bekanntgabe von evtl. der Schweiz aus der neuen Situation erwachsenden Schwierigkeiten. Die USA seien daran, ein Inventar von Problemen derjenigen Länder mit denen sie durch ein nukleares Kooperationsabkommen verbunden seien, aufzustellen. Im weitern weisen die Amerikaner auf die Schwierigkeiten hin, die ihnen bei der Europäischen Gemeinschaft, mit dem Begehren um Neuaushandlung des bestehenden Abkommens erwachsen seien. Die USA würden es an sich vorziehen, vor Verhandlungsaufnahme mit der Schweiz und weiteren Staaten die Probleme mit dem EURATOM zu regeln.

Botschafter Bindschedler gibt seinem Erstaunen über diese Demarche Ausdruck. Erstens vermöge innerstaatliches Recht internationales Recht nicht zu ändern. Das Kooperationsabkommen von 1965, revidiert am 2. November 1973, besitze eine Gültigkeitsdauer von 30 Jahren und werde demgemäss erst 1995 auslaufen. Es enthalte keine Kündigungsklausel. Zweitens würde das gegenwärtige Abkommen den meisten neuen Begehren bereits Rechnung tragen. Es bestehe für die Schweiz keine Notwendigkeit für eine Neuaushandlung, sie hege die gleichen Zweifel an der Opportunität neuer Verhandlungen wie die EURATOM-Staaten. Das bestehende Abkommen habe sich bis heute bewährt. Die Frage nach auftretenden Schwierigkeiten könne erst nach Konsultationen mit der Privatindustrie zuverlässig beantwortet werden. Botschafter Bindschedler weist drittens darauf hin, dass das Vorgehen der USA im Widerspruch zu einer der Grundbedingungen der INFCE (International Nuclear Fuel Cycle Evaluation) stehe, wonach die an dieser internationalen Studie beteiligten Staaten während

deren Dauer keine schwerwiegenden Änderungen ihrer internen Gesetzgebung vornehmen würden, welche die Nuklearpolitik eines anderen Teilnehmerstaates wesentlich tangierten. Das amerikanische Ersuchen um Aufnahme von Gesprächen oder Verhandlungen über ein neues Abkommen könne erst nach eingehender Prüfung beantwortet werden. Die Schweiz gehe jedoch von der Annahme aus, das bestehende Abkommen würde auch während der Dauer evtl. Verhandlungen angewandt.

Von amerikanischer Seite wird beigefügt, dass es den USA darum gehe, mit den Ländern, mit denen sie auf nuklearem Gebiet zusammenarbeiteten, ein möglichst einheitliches Vertragssystem zu schaffen. Es würden immer mehr Entwicklungsländer im nuklearen Bereich tätig werden, die oft ein höheres Proliferationsrisiko bedeuteten als die industrialisierten Staaten Westeuropas. Amerika könne jedoch hinsichtlich der nuklearen Abkommen nicht zwei verschiedene Länderkategorien schaffen. Schliesslich wird verschiedentlich betont, die USA wollten auf die Schweiz keinen Druck ausüben. (Anmerkung des Schreibenden: könnte der Versuch der USA, mit Ländern wie Japan, Schweden und der Schweiz ins Gespräch zu kommen, ein taktisches Manöver zur Schwächung der vorläufig ablehnenden Stellung des EURATOM, bzw. Frankreichs sein?)

## II.

Daneben wollen die amerikanischen Gesprächspartner auch erfahren, ob Bundesrat Aubert an der UNO-Sondersession für die Abrüstung teilnehmen würde. Dies aus protokollarischen Gründen, z.B. wegen Organisation eines Treffens mit Vance. Schweizerischerseits wird bemerkt, dass in dieser Sache noch nichts endgültig entschieden sei, Bundesrat Aubert wahrscheinlich aber nicht nach New York gehe. Botschafter Bindschedler unterstreicht

bei dieser Gelegenheit den Wunsch der Schweiz nach Abgabe einer Abrüstungserklärung vor der UNO-Generalversammlung, und zwar wenn möglich in der Generaldebatte. Einen Hinweis der amerikanischen Gesprächspartner auf die damit verbundenen Probleme beantwortet er dahingehend, man sollte zwischen Beobachterstaaten und Beobachterorganisationen, wie z.B. die PLO, unterscheiden. Im Zusammenhang mit Abrüstungsfragen gibt Botschafter Bindschedler auf eine entsprechende amerikanische Anregung hin bekannt, dass die schweizerischen Behörden es begrüßen würden, periodisch mit amerikanischen Gesprächspartnern einen Gedankenaustausch über SALT, MBFR usw. pflegen zu können.

### III.

Schliesslich erkundigen sich die Amerikaner auch nach der Ansicht der Schweiz über den Neutronenbombenentscheid Präsident Carters. Botschafter Bindschedler erklärt, dass die Schweiz sich als neutraler und nicht direkt betroffener Staat nicht darüber zu äussern habe.

Aus den weiteren Ausführungen der amerikanischen Gesprächspartner kann entnommen werden, dass der Entscheid Carters wesentlich durch die zögernde Haltung der europäischen Partner mitbedingt wurde.